

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

P r o t o k o l l

der

90. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

vom 5./6. Juli 1971

in Bonn - Bad Godesberg

0.

Fragen an das Präsidium

Herr Roellecke fragte an, welche Termine für die Plenarversammlungen im Wintersemester vorgesehen seien. Herr Rumpf erwiderte, daß die Termine bereits festgelegt seien, und verwies auf das Protokoll der 88. WRK vom 26./27.4.1971 zu TOP X/10.

Herr Fischer-Appelt fragte an, ob das Präsidium Kenntnis davon habe, daß die Bundeswehr eigene Hochschulen in München und Hamburg zu gründen beabsichtige, und sich dazu bereits eine Meinung gebildet habe. Herr Rumpf erwiderte, daß das Präsidium generell unterrichtet sei, sich mit dem Punkt jedoch noch nicht befaßt habe. Herr Kalischer fügte hinzu, daß die sog. Ellwein-Studie, mit der diese Absichten vorgestellt worden seien, erst vor 14 Tagen erschienen sei. Da die Studie lediglich als Diskussionsgrundlage gedacht sei, sei die Sache aber auch nicht eilig und daher noch zeitgerecht, wenn sich das Plenum mit ihr im Oktober oder November befasse.

Herr Rendtorff fragte an, ob das Präsidium es für richtig halte, wenn ein Gast Einzelheiten aus einer nicht öffentlichen Sitzung publiziere. Herr Rumpf verneinte dies, wies jedoch darauf hin, daß die WRK sich dann der Gerechtigkeit halber nicht mit dem Verhalten des Hochschulverbandes allein befassen dürfe, sondern sich auch mit dem Verhalten aller Gäste in der Vergangenheit befassen müsse. Herr Kroymann, dem hierzu Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, drückte seine Verwunderung darüber aus, daß die WRK in der Frage der Transparenz so empfindlich reagiere. Schließlich sei die Beratung der Promotionsordnung kein Internum gewesen. Auch enthalte die "Todesanzeige" keine Falschmeldung, sondern sei eine Stellungnahme. Die Gendarstellung der WRK (s. TOP 00 dieses Protokolls) zu dem Artikel von Herrn Berg sei, wie Herr Kroymann noch hinzufügte, zu lang und müsse daher gestraft werden. Er glaube jedoch, daß das Präsidium des HV sich bereit finden werde, die Gendarstellung zu drucken.

00.

Mitteilungen des Präsidenten

Herr Rumpf teilte mit, daß er dem Hochschulverband eine Richtigstellung zu dem Artikel von Herrn Berg und der "Todesanzeige" übersandt habe. (Der Text dieser Richtigstellung wurde als Tischvorlage verteilt).

000.

Feststellung der Tagesordnung

Punkt 10 des Entwurfs der Tagesordnung wurde abgesetzt, da die Kommission "Berufungsverfahren" noch keine Gelegenheit zur Erarbeitung von Vorschlägen hatte. Ebenfalls vertagt wurde Punkt 15 des Entwurfs, da es dem Generalsekretariat bisher nicht möglich war, die Arbeitsberichte anzufertigen.

Zusätzlich wurde auf Antrag von Herrn Meimberg stattdessen als Punkt 16 die Frage der Einbeziehung der Fächer Mathematik und Physik in die ZRS aufgenommen.

~~Weiter wurde zusätzlich die Tagesordnungspunkt 10 mit~~

~~Abschied von Herrn Meimberg und
Abschied von Herrn Krupp.~~

Die Tagesordnung wurde demgemäß wie folgt festgestellt:

I. Westdeutsche Hochschulfragen

- 1 a) Die Priorität von Bildung und Wissenschaft im Rahmen der gesellschaftspolitischen Aufgaben
hier: Vorbereitung einer konzertierten Aktion
- 1 b) Finanzsituation für den Hochschulausbau in 1971
hier: Erfahrungsaustausch über Kürzungen in Bund und Ländern und ihre Auswirkungen
- 1 c) Begehungen des Wissenschaftsrates bei den Mitgliedshochschulen im Juni/Juli 1971
hier: Erfahrungsaustausch
- 1 d) Einbeziehung der Fächer Mathematik und Physik in das ZRS-Verfahren

2) Studium und Wehrdienst

hier: Studienbeginn der Wehrdienstabsolventen als Übergangs- und als Dauerlösung

II. Internationale Hochschulfragen

3) UNESCO-Vorschlag zur Gründung einer Internationalen Universität

V. Prüfungs- und Studienordnungen

4) Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen

hier: Stand des Änderungsverfahrens

5) Instrumentarium der Studienreform

hier: Ergebnisse der gemeinsamen KMK-WRK-Arbeitsgruppe

6) Institutionalisierung - Rechts- und Organisationsfragen - der Hochschuldidaktik

7) Rahmenprüfungsordnung für die Diplomprüfung in der Psychologie

VI. Hochschulrecht

8) Vergabe und Bewirtschaftung von Drittmitteln

hier: Bildung der Arbeitsgruppe "Drittmittel"

9) Finanzierung von Studentenwohnheimen

11) Bundesausbildungsförderungsgesetz

hier: Stand der Gesetzgebung

12) Graduiertenförderungsgesetz

hier: Stand der Gesetzgebung

IX. Haushalt der Stiftung zur Förderung der WRK

13) Haushalt der Stiftung zur Förderung der WRK 1970

hier: Haushaltsabschluß 1970, Prüfung und Entlastung

14) Haushalt 1971

hier: Stand der Abschlagszahlungen aus Beiträgen der
Mitgliedshochschulen

1a

Die Priorität von Bildung und Wissenschaft
im Rahmen der gesellschaftspolitischen Aufgaben

hier: Vorbereitung einer konzertierten Aktion

Auf Anregung von Herrn Fischer-Appelt will das Plenum den Fragenkomplex der Planungssituation in der Bundesrepublik unter dem Aspekt der besonderen Situation des Bildungswesens und des Stellenwerts des Bildungswesens zu anderen Aufgaben der Gesellschaft zur Gewinnung besserer Informationen und Erzielung einer Abstimmung, u.U. in Zusammenarbeit mit Vertretern anderer gesellschaftlicher Gruppen, behandeln. Als erster Schritt soll ein Grundsatzpapier über die bestehenden Tendenzen unter Herausstellung von Fehlinterpretationen hinsichtlich der Wertung des Bildungswesens erarbeitet werden, ohne daß dabei in den Einzelheiten alles für eine detaillierte Aussage notwendige Material herangezogen zu werden brauchte. Die Mitgliedshochschulen werden zu gegebener Zeit gebeten werden, die für die Erarbeitung des Papiers wahrscheinlich noch notwendigen Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt zu geben.

Das Plenum sah davon ab, dem Präsidium insoweit einen Auftrag zu erteilen, sondern stellte ihm die Angelegenheit vielmehr lediglich zum weiteren Bedenken anheim. Das Präsidium wird sich überlegen, ob es ein solches Grundsatzpapier selbst erarbeiten oder ob es dem Plenum vorschlagen will, hierzu eine Arbeitsgruppe einzusetzen, und dem nächsten, spätestens dem übernächsten Plenum das Ergebnis seiner Überlegungen mitteilen.

1 b

Finanzsituation für den Hochschulausbau in 1971

hier: Erfahrungsaustausch über Kürzungen in
Bund und Ländern und ihre Auswirkungen

Das Plenum beschloß, die Mitgliedshochschulen zu bitten, einen knappen Bericht über die Auswirkungen der Kürzungen auf der Grundlage eines vom Generalsekretariat zu erarbeitenden Fragebogens zu geben.

1 c

Begehungen des Wissenschaftsrates bei den
Mitgliedshochschulen im Juni/Juli 1971

Hier: Erfahrungsaustausch

Nach einem Bericht von Herrn Rumpf über die Situation , die sich für die WRK im Zusammenhang mit den Begehungen ergeben hat, und Berichten aus dem Plenum über Verlauf und Eindruck einzelner Begehungen und Schlußbesprechungen stimmte das Plenum dem Vorschlag von Herrn Rumpf zu, die noch ausstehenden Schlußbesprechungen abzuwarten und sodann das Gesamtergebnis der Begehungen zu besprechen.

Bei der Gelegenheit bat Herr Rumpf die Mitgliedshochschulen, dem Präsidium die für sein Schlußgespräch mit dem Präsidium des Wissenschaftsrates über die Begehungen wichtig erscheinenden Informationen zu geben.

1 d

Einbeziehung der Fächer Mathematik und
Physik in das ZRS-Verfahren

Auf Antrag von Herrn Meimberg beschloß das Plenum gegen 0 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, zur Beratung des Präsidenten in der Frage, wie die Durchführung des Umverteilungsverfahrens über die ZRS für die Fächer Mathematik und Physik bei der nächsten Periode gestaltet werden soll, einen ad hoc-Ausschuß aus jeweils einem Vertreter jedes Faches oder beider Fächer pro Land zu bilden, sowie, daß der Schriftverkehr über diesen Komplex ausschließlich über die Präsidenten und Rektoren zu gehen hat.

2.

Studium und Wehrdienst

hier: Studienbeginn der Wehrdienstabsol-
venten als Übergangs- und als
Dauerlösung

Nach einem Bericht von Herrn Kalischer bestätigte das Plenum einstimmig den Beschluß der 84. Plenarversammlung, daß der Beginn des Wintersemesters der 15.10. bleibt und nur zum WS 1971/72 für Studienanfänger generell der 1.11. ist (s. TOP I/4 des Protokolls der 84. WRK). Auf jeden Fall aber, so ergänzte es den Beschluß, muß in den Hochschulen dafür gesorgt werden, daß Studienanfängern der Beginn des Studiums noch zum 1.11. ermöglicht wird.

Ebenfalls einstimmig empfahl es den Mitgliedshochschulen, den Grundwehrdienstabsolventen, die ihre Beurlaubung zur Aufnahme des Studiums im Wintersemester von der Bundeswehr anstreben, zur Unterstützung ihrer Urlaubsgesuche in den Fällen, in denen eine Zulassung zu dem beabsichtigten Studium nur für das Wintersemester möglich ist oder das beabsichtigte Studium nur zum Wintersemester aufgenommen werden kann, weil im Sommersemester keine Lehrveranstaltungen in dem Fach angeboten werden oder in einem zulassungsbeschränkten Fach ein Studienplatz für das WS zugesichert worden ist, eine entspr. Bescheinigung angeboten werden.

Das Präsidium wurde beauftragt, dem Bundesverteidigungsminister die Enttäuschung der WRK darüber mitzuteilen, daß die Bundeswehr trotz der Bemühungen der Hochschulen, zu einer Lösung zu kommen, keine Bereitschaft gezeigt hat mitzuziehen, so daß die Bemühungen sinnlos geworden sind. Es ist dem Präsidium überlassen, die Mitteilung in diesem Sinne zu formulieren.

Sobald die Frage, ob zugleich Formschreiben zu versenden sind, ist, ist die Bitte um Mitteilung an die Mitglieder der Kommission zu richten.

3.

UNESCO-Vorschlag zur Gründung einer
Internationalen Universität

Nach einem Bericht von Herrn Rüegg über die Hintergründe dieses Vorschlags kam das Plenum zu der Ansicht, daß eine besonders befürwortende Beantwortung des von der UNESCO versandten Fragebogens nicht sinnvoll ist und beauftragte den Generalsekretär mit der einheitlichen Beantwortung des Fragebogens für alle Hochschulen. Eine Rückkopplung in die Hochschulen ist nach Ansicht des Plenums dazu nicht erforderlich. Den einzelnen Hochschulen wird die Antwort des Generalsekretariats zugestellt und ihnen überlassen, den Fragebogen ebenfalls noch zu beantworten. Eine solche Beantwortung müßte jedoch in Übereinstimmung mit der des Generalsekretariats stehen.

4.

Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungs-
ordnungenhier: Stand des Änderungsverfahrens

Herr Rumpf berichtete, daß das Präsidium den ihm von der 85. WRK zu TOP V/12 erteilten Auftrag, auf die Streichung von § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen hinzuwirken, erfüllt und das Plenum der KMK hierauf wie aus der mit den Tagungsunterlagen verschickten Anlage 3 zu diesem TOP ersichtlich geantwortet hat, und teilte mit, daß der Minister für Wissenschaft und Forschung in NRW die Bestimmungen nicht für unbedingt verbindlich bei der Genehmigung von Einzelprüfungsordnungen erachtet, d.h. faktisch suspendiert hat, und die Hochschulen in NRW um die Ausarbeitung von Korrekturvorschlägen gebeten hat.

Das Plenum beschloß schließlich einstimmig folgendes:

1. Die Hochschulen werden gebeten,
 - a) Änderungswünsche bezüglich der Allgemeinen Bestimmungen generell dem Generalsekretär zu melden,
 - b) gravierende Änderungswünsche, die möglichst bald bei der Genehmigung von Einzelprüfungsordnungen berücksichtigt werden sollten, dem Generalsekretär bis zum 15.10.1971 zu melden. Nach diesem Termin eingehende Wünsche sollen jedoch , wenn die Frist wegen der Unmöglichkeit, die Angelegenheit bis dahin im Senat zu behandeln, nicht eingehalten werden kann, noch berücksichtigt werden.
2. Gravierende Änderungswünsche nach 1 b wird das Präsidium dem Plenum zur Entscheidung vorlegen. Über die ergehenden Beschlüsse ist selbstverständlich die KMK zu unterrichten. Andere Änderungswünsche wird der Generalsekretär innerhalb des üblichen Verfahrens der Kommission vorlegen. Die Hochschulen sollen der KMK von sich aus keine Änderungsvorschläge unterbreiten und sich bei Abweichungen von den Allgemeinen Bestimmungen in ihren Einzelprüfungsordnungen an die durch das Plenum der WRK ergehenden Empfehlungen halten.

5.

Instrumentarium der Studienreform
hier: Ergebnisse der Gemeinsamen
KMK-WRK-Arbeitsgruppe

Nach Berichten von Herrn Rumpf und Herrn Grotemeyer wurde die Vorlage der Gemeinsamen KMK-WRK-Beratergruppe zur Überprüfung des Auftrages der Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen vom 14.6. 1971 in 1. Lesung beraten und mit 19 gegen 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen im Prinzip gebilligt.

Im einzelnen äußerte sich das Plenum dabei wie folgt:

Auf Seite 2 Buchst. e) Spiegelstrich 2 sollen die Worte: " insbesondere dem Curriculum-Institut " gestrichen werden.

Auf Seite 3 der Vorlage unter f) soll es nicht heißen: "...Ausschusses für die Bestimmung studienspezifischer Leistungen und Leistungsgrade ", sondern "...Ausschusses für die Zusammenarbeit von Schule und Hochschule ".

Ebenfalls auf Seite 3 unter f) in Abs. 2 Spiegelstrich 3 ist mit der Wertigkeit gemeint, daß die Abschlüsse unbeschadet der inhaltlichen Differenzen als inhaltlich gleichwertig gelten. Zur Vermeidung von Mißverständnissen soll das Wort: "inhaltlich" in dem Text der Vorlage gestrichen und ein Hinweis auf die bereits erzielten Äquivalenzabschlüsse eingefügt werden.

Auf Seite 5 in Ziff. 6 Buchst. h) ist das Wort : "Genehmigung" durch "Anerkennung" zu ersetzen.

Auf Seite 6 in Satz 2 ist mit der Formulierung, daß die Gemeinsame Kommission und die Ausschüsse "ständig tagen" sollen, gemeint, daß es sich bei den Gremien um ständige und keine ad hoc-Gremien handelt.

Auf Seite 7 in Abs. 1 soll die Gesamtmitgliederanzahl der Gemeinsamen Kommission nur mit 12 angesetzt werden.

Ebenfalls auf Seite 7 in Abs. 1 sollen die beiden letzten Sätze in dem Sinne geändert werden, daß keine Vertreter bestimmt werden und stattdessen die Beschlußfassung durch ein Quorum gesichert wird.

Weiter auf Seite 7 in der Fußnote Abs. 1 wird Satz 2 dahin geändert, daß die Vertretung der Studenten in die Vertretung der Hochschulen einzubeziehen ist.

Die Frage der Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission auf der Hochschulseite und die des Zustandekommens und der Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse und Arbeitsgruppen soll erst bei der nächsten Lesung geklärt werden. Festgehalten wurde dabei jedoch, daß das Vorschlagsrecht der WRK für die Zusammensetzung der Gremien auf der Hochschulseite zu den Minimalbedingungen gehört.

Weiter wurde aus dem Plenum angeregt, eine klare Ausrichtung des Instrumentariums in das Papier aufzunehmen, damit die Gewähr gegeben ist, daß das Instrumentarium auch tatsächlich das Instrument zur Studienreform wird, und weiter eine genaue Beschreibung der Aufgaben und auch Zuständigkeiten der Ständigen Ausschüsse. Bei Letzterem sollte auch gesagt werden, wohin Arbeitsverträge vergeben werden können. Dabei müsse geprüft werden, ob es nicht auch notwendig ist, umgekehrt die Möglichkeit der Mitarbeit in den Institutionen, denen Aufträge gegeben werden, gewissermaßen zur Herstellung einer Rückkoppelung von der Fragestellung zu der Methodik des Erarbeitens zu eröffnen.

Weiter sollte in das Papier auch die Ausgestaltung einer Rückkoppelung zwischen den an den Gremien Beteiligten und den Hochschulen selbst, in denen vor Ort die Dinge erarbeitet werden, aufgenommen werden.

Das Präsidium wurde beauftragt, auf der Grundlage der Ergebnisse der Diskussion und möglicherweise der zu erwartenden Empfehlungen des Hochschulausschusses der KMK zu der Vorlage unter Überdenkung der aus dem Plenum gekommenen Anregungen ein endgültiges, jedoch nach Möglichkeit knapperes sowie präziseres Papier zu erstellen und dem Plenum sodann vorzulegen.

6.

Institutionalisierung - Rechts- und
Organisationsfragen - der Hochschul-
didaktik

Nach Berichten von Herrn Rumpf und von Herrn Stenzel über den Stand der Dinge schloß sich das Plenum der Ansicht des Präsidiums an, daß die Errichtung einer zentralen Informationsstelle für Hochschuldidaktik, die der Information, der organisatorischen Hilfeleistung und der Kommunikation auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik dient, vordringlich ist und möglichst noch bis zum 1.1. 1972 vorgenommen werden soll, und beauftragte einstimmig das Präsidium, alle zur Erreichung dieses Ziels notwendigen Schritte zu unternehmen, insbesondere die Verhandlungen mit den staatlichen Stellen wegen der Finanzierung sowohl nach der einen wie nach der anderen Richtung, d.h. über FIM und über die WRK aufzunehmen, aber nicht zur Festlegung einer bestimmten Richtung. Dabei ging es davon aus, daß das Präsidium hierbei mit dem Initiativausschuß für Hochschuldidaktik zusammenwirkt.

7.

Rahmenprüfungsordnung für die Diplomprüfung in der Psychologie

Nach einem Bericht von Herrn Rumpf diskutierte das Plenum auf Antrag der Universitäten Bonn, Braunschweig, Mainz, Marburg und Freiburg die von der Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen vorgelegte "Rahmenordnung für die Diplomprüfung in der Psychologie" und empfahl folgende formale Änderungen:

Auf S. 2 wird § 3 Abs. 3 in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Plenums, § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen zu streichen, gestrichen.

Auf S. 7 wird in § 11 Abs. 3 der Satz: "Ein Einspruchsrecht der Kandidaten bleibt unberührt"/, da die Transparenz des Prüfungsverfahrens nicht durch den Einspruch eines Einzelnen aufgehoben werden können sollte (mit 17 Stimmen gegen 9 bei 5 Enthaltungen). /gestrichen

In § 13 Abs. 1 sind infolge der Streichung von § 3 Abs. 3 die Worte: "unbeschadet einer Regelung nach § 3 Abs. 3" ebenfalls zu streichen.

Auf S. 10 muß es in § 16 Abs. 2 statt: "6 Monate" richtig: "6 Wochen" heißen, da es sich insoweit um einen Schreibfehler handelt.

In § 18 Ziff. 2 letzter Absatz und Ziff. 3 ist jeweils der Satzteil: "mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses" zu streichen und stattdessen jeweils hinzuzufügen: "Näheres bestimmen die örtlichen Prüfungsordnungen", da die Frage der Zulässigkeit einer Auswahl unter den Schwerpunktfächern in der Verantwortlichkeit der Fachbereiche verbleiben sollte.

In § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 werden die Formulierungen: "von jedem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers" bzw. das Wort: "Hochschullehrer" zur Vereinheitlichung ersetzt durch: "von jedem Hochschullehrer der betreffenden Hochschule". Dabei wird von der reformierten Lehrkörperstruktur ausgegangen und es für die Übergangszeit jeder Hochschule überlassen, den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

In § 25 Abs. 1 und 2 sind die jeweils letzten Halbsätze: "eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nicht zulässig" bzw.: "eine Rückgabe des Themas ist nicht zulässig" zu streichen, da auch im Wiederholungsfalle aus Gründen der Rechtsgleichheit eine Rückgabe des Themas möglich sein muß.

Der zu § 20 letzter Absatz von der Universität Marburg vorgebrachte Änderungsvorschlag, ein Widerspruchsrecht des Kandidaten gegen die Note der Diplomarbeit mit einer sich daraus ergebenden Verpflichtung des Vorsitzenden zur Benennung eines zweiten Gutachters im Einvernehmen mit dem Kandidaten aufzunehmen, wurde im Einverständnis mit Herrn Mahlmann nicht behandelt, sondern mit in die vorgesehene Diskussion über die Allgemeinen Bestimmungen übernommen (s. TOP V/4 dieses Protokolls).

Ebenso entschied das Plenum über den Antrag von Herrn Pongratz, in § 20 die zur Bearbeitung von experimentellen und theoretischen Diplomprüfungsordnungen unterschiedlich festgesetzten Fristen aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung heraus zu streichen, wiederum im Einverständnis mit dem Antragsteller.

Herr Wittkowsky bat darum, daß, wenn mit der Formulierung in § 13 Abs. 3, wonach die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden kann, wenn sich der Kandidat eines Verstosses gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, nicht auch etwa der Fall gemeint sein soll, daß der Kandidat die

Füße auf den Tisch legt, die Bestimmung sprachlich anders gefaßt werden soll, d.h. statt: "Verstoß gegen die Ordnung" von: "Verstoß gegen die Prüfungsordnung" gesprochen werden sollte. Das Plenum entschied, auch diese Anregung in den allgemeinen Fragenkatalog zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu nehmen.

Von einer Fachdiskussion sah das Plenum auf Vorschlag des Präsidiums ab.

8.

Vergabe und Bewirtschaftung von
Drittmitteln

hier: Bildung der Arbeitsgruppe
"Drittmittel"

Auf Antrag der TU Berlin beschloß das Plenum mit 11 gegen 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, einen Ausschuß zur Frage der korporationsrechtlichen Stellung, Vertragssituation, Verwaltung und Rechts- und organisatorischen Probleme, soweit sie nicht in der Empfehlung zur korporativen Selbstkontrolle bereits geregelt worden sind, einzusetzen. Als Mitglieder dieses Ausschusses wurden die Herren S c h l ü n d e r /Karlsru., W i t t k o w s k y, P o t t l e c h und S i n n berufen. Desweiteren sollen dem Ausschuß angehören ein Vizepräsident der WRK, ein Kanzler (evtl. Graf S t e n b o c k - F e r m o r), je ein Vertreter der BAK, der BNO, der DFG (evtl. Herr K r e t e r), des HV und des VDS (evtl. Herr E g g e r s /Saarbrücken sowie ein Mediziner (evtl. Herr F r i c k).

Das Plenum nahm dabei zur Kenntnis, daß es nicht möglich ist, diesen Ausschuß und seine Mitglieder aus Mitteln der WRK zu unterstützen, die Mitglieder des Ausschusses vielmehr von ihren Hochschulen oder Institutionen finanziert werden müssen.

Herr W i t t k o w s k y bot an, Hilfe bei der Geschäftsführung der Arbeitsgruppe zu leisten. Dabei würde sich allerdings die Frage stellen, wie die Koordination mit dem Generalsekretariat oder dem Präsidium herbeigeführt werden könnte, damit sich die Sache nicht verselbständigt.

In Anbetracht der bei diesem TOP schwachen Besetzung des Plenums soll dem nächsten Plenum dieser Punkt nochmals vorgetragen werden.

9.

Finanzierung von Studentenwohnheimen

Auf Antrag der Universität Karlsruhe faßte das Plenum einstimmig folgende Empfehlung:

1. Die nach den geltenden Richtlinien für die Errichtung von Studentenwohnheimen geforderte Eigenleistung des Bauträgers ist für den Staat eine nur relativ unwesentliche Verbilligung, für den Bauträger in der Regel jedoch eine nicht tragbare Belastung und sollte daher vom Staat mitübernommen werden, sei es durch Aufhebung dieser Voraussetzung für die Finanzierung durch den Staat in den Richtlinien, sei es durch eine Verpflichtung des Staates, die geforderte Eigenleistung dem Träger zur Verfügung zu stellen.
2. Die Richtlinien lassen es nicht zu, in Wohnheimen für Studentenehepaare Gemeinschaftsräume für die Unterbringung von Kindern mitzufinanzieren, sondern schreiben vor, daß in der Nähe solcher Wohnheime entsprechende Vorkehrungen gegeben sein müssen. Wegen der Schwierigkeiten auf dem Grundstücksmarkt ist diese Auflage jedoch unrealistisch. Daher sollte auch Einrichtung von Krabbel- und Kinder- die stuben in Wohnheimen für Studentenehepaare mitfinanziert werden können.

Bei der Gelegenheit beschloß das Plenum, wiederum einstimmig, die Frage des Studentenwohnheimbaus auf seiner nächsten Sitzung im Gesamtzusammenhang mit dem Hochschulbau zu behandeln. Dabei soll

- a) den örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden;
- b) geprüft werden, ob zur Verhinderung einer Isolation von Studenten in Studentenwohnheimen nicht Abkommen mit

Wohnungsbaugesellschaften getroffen werden können, wonach ein Teil der Wohnungen Studenten zur Verfügung gestellt werden könnten, und

- c) die Möglichkeit der Herbeiführung einer Zusammenfassung der Kompetenzen auf staatlicher Seite in Fragen des Studentenwohnheimbaus,
- d) die Schaffung der Möglichkeit, auch Angebote der privaten Hand für die Errichtung von Studentenwohnheimen zu nutzen, und
- e) die Übernahme der Studentenwohnheime in die Liegenschaftsverwaltung geprüft und
- f) die Gleichrangigkeit des Studentenwohnheimbaus mit dem Hochschulbau herausgearbeitet werden.

Der Generalsekretär wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit Hamburg, Karlsruhe und dem DSW eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten.

11.

Bundesausbildungsförderungsgesetz

hier: Stand der Gesetzgebung

Das Plenum nahm die als Anlage beigefügte Tischvorlage hierzu als schriftlichen Bericht zur Kenntnis.

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

90. WRK, 5./6.7.1971

TOP VI/11

Tischvorlage

B e r i c h t

über den Stand der Beratungen der Bundeshochschulgesetze

I. Hochschulrahmengesetz

Die Entwürfe für ein Hochschulrahmengesetz werden vom Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft derzeit mit geringerer Priorität beraten. Der Grund hierfür liegt in der Absicht, die nachfolgend erwähnten Gesetze noch vor der Sommerpause zu verabschieden. Diese ursprünglich auch für das Hochschulrahmengesetz bestehende Absicht ist inzwischen aufgegeben worden.

II. Graduiertenförderungsgesetz

1. Der Bundesrat hat zur Regierungsvorlage eines Graduiertenförderungsgesetzes eine Stellungnahme abgegeben, die sich darauf beschränkt, einige wenige Änderungsvorschläge zu machen. Die wichtigsten davon sind
 - a) der Vorschlag, die Regelung des Vergabeverfahrens nicht im Bundesgesetz bzw. in der Durchführungsverordnung des Bundes zu regeln, sondern den Ländern vorzubehalten;
 - b) der Vorschlag, den Bund nicht die Hälfte, sondern $\frac{3}{4}$ der Kosten des Programms tragen zu lassen.

Die Regierungsvorlage und die Änderungsvorschläge des Bundesrates sind den Rektoren mit Rundschreiben Nr. 631 vom 28.5.1971 zugesandt worden.

2. Das Graduiertenförderungsgesetz soll vom Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft am 7.6.1971 abschließend beraten werden. Im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und im Bundestag rechnet man damit, daß das Gesetz noch vor der Sommerpause verabschiedet werden kann, zumal zwischen SPD und CDU intensive Vorbesprechungen stattfinden, die zum Ziel haben, zwischen der Regierungsvorlage und dem CDU-Entwurf eines Graduiertenförderungsgesetzes einen allseits akzeptablen Kompromiß zu finden.

Ob das Graduiertenförderungsgesetz zum vorgesehenen Zeitpunkt verabschiedet werden kann, hängt vor allem von der Frage ab, ob zwischen Bund und Ländern Einigung über die Finanzierung des Programms erreicht werden kann. Wenn dies bis zum 2. Durchgang im Bundesrat nicht gelingen sollte und wegen dieser Frage der Vermittlungsausschuß angerufen werden muß, bedeutet dies eine erhebliche Verzögerung für das Anlaufen des Programms.

III. Bundesausbildungsförderungsgesetz

1. Es wird allgemein damit gerechnet, daß der Bundestagsausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit den Regierungsentwurf für ein Bundesausbildungsförderungsgesetz am 7. Juni 1971 abschließend berät, damit das Gesetz noch vor der Sommerpause den Bundestag passieren kann.
2. Am 10. Mai 1971 hat der Bundestagsausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ein öffentliches Anhörungsverfahren zu dem Regierungsentwurf durchgeführt. Die WRK war durch Professor Dr. Grünwald, dem designierten Präsidenten, und Dr. Rotter, Generalsekretariat, vertreten. Die dort abgegebene Stellungnahme des Präsidiums ist den Mitgliedern

der WRK mit Rundschreiben-Nr. 627 vom 13.5.1971 zugegangen. Die Beratungen in den Fraktionen, stark gefördert durch den Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft, und erneute Überlegungen in der Bundesregierung lassen es als gesichert erscheinen, daß mindestens bis zum 1.10.1974 die Ausbildungsförderung den Hochschulen und ihren Studentenwerken übertragen wird, wobei eine endgültige Regelung dieser Art mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Was den Inhalt angeht, hat sich die Tendenz durchgesetzt, nicht hinter die Regelungen des Honnefer-Modells zurückzufallen. Es sieht so aus, als ob sich die Auffassung der WRK in dem Maße, wie dies unter der obwaltenden finanzpolitischen Situation denkbar ist, durchsetzt. Dies gilt auch für die Frage des Inhalts der Rechtsverordnungen. Auf den Brief des Präsidenten in dieser Angelegenheit, der ebenfalls dem Rundschreiben-Nr. 627 vom 13.5.1971 beilag, hat Frau Minister Strobel der WRK Kooperation in diesen Fragen zugesichert.

IV. Hochschulstatistikgesetz

Der Entwurf für ein Hochschulstatistikgesetz wird voraussichtlich am 7. Juni 1971 abschließend im Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft beraten. Der Alternativentwurf des Präsidiums der WRK ist offizielle Drucksache des Ausschusses. Für eine endgültige Beurteilung der Situation ist es noch zu früh; doch geht die Tendenz dahin, die wesentlichen Wünsche der Hochschulen aus dem Alternativentwurf in das Gesetz zu übernehmen.

Bonn - Bad Godesberg, 4.6.1971

gez. Funk

gez. Rotter

12.

Graduiertenförderungsgesetz

hier: Stand der Gesetzgebung

Nach einem Bericht von Herrn Funk verabschiedete das Plenum bei einer Stimmenthaltung die in der Anlage zu diesem TOP beigefügte Stellungnahme.

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

Stellungnahme der 90. Plenarversammlung zum Graduiertenförderungs- gesetz

Das Gesetz über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist vom Bundestag am 23.6.1971 in dritter Lesung verabschiedet worden und liegt am 9.7.1971 dem Bundesrat zur Beschlußfassung vor.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz begrüßt dieses Gesetz als eine wichtige Voraussetzung zur Reform der Lehrkörperstruktur an den Hochschulen, sieht sich jedoch veranlaßt, auf zwei schwerwiegende Mängel der verabschiedeten Fassung des Gesetzes hinzuweisen:

1. § 13 Abs. 1 sieht vor, daß Bund und Länder die Kosten des Graduiertenförderungsprogramms je zur Hälfte tragen, "jedoch begrenzt auf die in den Haushaltsplänen von Bund u n d L ä n d e r für diese Zwecke bereitgestellten Mittel".

Dies bedeutet, daß in den finanzschwachen Ländern der Haushaltsplan des Landes darüber entscheidet, in welchem Umfang die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Verwendung finden können. An dem sehr geringen Umfang der bisherigen Promotionsförderung in diesen Ländern läßt sich ablesen, daß die Regelung des § 13 Abs. 1 dazu führen wird, daß in einer Reihe von Ländern eine Graduiertenförderung von sehr mangelhaftem Umfang stattfinden wird und daß sich auf ihrer Grundlage eine Reform der Lehrkörperstruktur nicht durchführen läßt.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz wiederholt deshalb ihre dringende Bitte an den Bund, entsprechend dem Referentenentwurf des Graduiertenförderungsgesetzes 75 % der Kosten dieses Gesetzes zu übernehmen. Der Bund sollte im Bereich der Forschungsförderung seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen ausschöpfen und daraus auch Konsequenzen für die Finanzierung ziehen. Da die für die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes

b.w.

erforderlichen Beträge in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes vorgesehen sind, stellt dies den Bund vor keine unlösbaren finanziellen Probleme. Würde der Bund 75 % der Kosten übernehmen, so wäre es den Ländern auch möglich, auf die strikte Begrenzung der Förderungsmittel durch die Landeshaushalte zu verzichten.

2. § 11 Satz 3 des Graduiertenförderungsgesetzes sieht vor, daß die Hochschulen "bei der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz den Weisungen der zuständigen obersten Landesbehörde", also des Kultusministers, unterliegen. Die Änderungen, welche die entsprechenden Formulierungen des Regierungsentwurfs und der Beschlüsse des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft in diesem Punkt erfahren haben, lassen die Auslegung zu, daß sich die Weisungsbefugnis des Kultusministers auch auf wissenschaftliche Fragen, also z.B. auf die wissenschaftliche Qualifikation eines Bewerbers und die wissenschaftliche Bedeutung seines Forschungsprojektes, beziehen können.

Eine solche Auslegung muß durch eine eindeutige Formulierung ausgeschlossen werden, da sonst § 11 Satz 3 einen schwerwiegenden Eingriff in die Aufgabe der Hochschulen, den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden, ermöglichen würde. Die Beurteilung der Qualifikation eines Bewerbers und seines Forschungsprojektes muss ausschließlich von den Hochschulen getroffen werden.

Dieser Forderung wird am ehesten die Fassung des § 11 Satz 5 gerecht, die der Bundestagsausschuss für Bildung und Wissenschaft beschlossen hat (vgl. Bundestagsdrucksache VI/2292, S. 6) und die die Eigenverantwortlichkeit der Hochschule betont und gewährleistet.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz bittet den Bundesrat, Änderungsvorschläge zu beschließen, die den beiden vorgenannten Punkten und damit den Forschungsaufgaben der Hochschulen sowie ihrer Verantwortung für die Forschung Rechnung tragen.

Bonn-Bad Godesberg, 6.7.1971

13.

Haushalt der Stiftung zur Förderung der WRK 1970

hier: Haushaltsabschluß 1970, Prüfung und
Entlastung

Auf Antrag von Herrn Bärman beschloß das Plenum unter dem Vorbehalt der nachträglichen Erteilung des Prüfungsvermerks durch Herrn Sandig einstimmig, den Überschuß aus Einzelplan I von DM 5.421,69 zur Deckung der in Einzelplan III angefallenen Mehrausgaben von DM 2,89 und zur teilweisen Deckung der Mehrausgaben in Einzelplan IV von DM 5.418,80, den Überschuß aus Einzelplan II von DM 508,12 zur Deckung des Restes der Mehrausgaben in Einzelplan IV von DM 14,49 zu verwenden und den verbleibenden Überschuß aus Einzelplan II von DM 493,63 an das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft zurückzuüberweisen, und erteilte dem Vorstand der Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz, ebenfalls einstimmig, gemäß § 12 der Stiftungssatzung die Entlastung.

14.

Haushalt der Stiftung zur Förderung der WRK 1971

hier: Stand der Abschlagszahlungen aus Beiträgen
der Mitgliedshochschulen

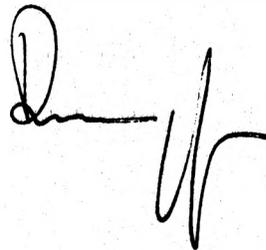
Herr Bärmann bat die Mitgliedshochschulen, dafür Sorge zu tragen, daß die 3. Rate der Mitgliedsbeiträge rechtzeitig bezahlt wird, weil der Fortgang der Arbeit der WRK davon abhängig ist.

Herr Fischer-Appelt erachtete es als skandalös, daß die Finanzierung der WRK nicht in dem für ihre Aufgaben ausreichenden Umfang und zudem immer nur post festum durch die KMK erfolge, nicht nur in Hinblick auf die Liquidität, sondern auch in Hinblick auf die politische Beweglichkeit der WRK. Es gehe nicht an, daß sich die WRK in einer finanziellen und insoweit auch politischen Abhängigkeit von der KMK befinde. Er gab daher zu erwägen, ob nicht, wie in jüngerer Zeit die BAK nicht ohne Erfolg, auch die WRK einmal der Öffentlichkeit ihre finanziellen Sorgen vortragen sollte in einer schlagkräftigen, auf soliden und damit nicht anzweifelbaren Zahlen beruhenden Form, die erkennen läßt, daß hier ein Grundproblem der Unabhängigkeit der Vertretung der Hochschulen auf Bundesebene liegt.

Das Plenum billigte eine intentionale Äußerung dieser Art grundsätzlich und einstimmig. Der Zeitpunkt, in dieser Angelegenheit an die Öffentlichkeit heranzutreten, sowie die Art der Äußerung wurde dem Präsidium überlassen.

Abschließend sprach Herr Rumpf Herrn Bärmann für die Arbeit des Beirats und seine Arbeit als Vorsitzender dieses Beirats den Dank der WRK aus.

Ausgangs der Sitzung verabschiedete das Plenum Herrn Rumpf sowie Herrn Rüegg. Dabei sprach es beiden Herren seinen aufrichtigen Dank und seine tiefe Anerkennung aus für die von ihnen während ihrer Tätigkeit als Präsident bzw. als Präsident und Vizepräsident der WRK um die WRK erworbenen Verdienste.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rumpf', located in the lower right quadrant of the page.